

2023

Gebührenordnung



Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsgruppe Hettstedt e.V.

Version 09.01.2023

1. Grundsatz des Kostensatzes

Die DLRG Hettstedt ist eine ehrenamtlich tätige Organisation. Ihre Einnahmen bestehen ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Fördermittelfinanzierungen und Kostenerstattungen bzw. Aufwandentschädigungen. Alle Einsätze, die der unmittelbaren Menschenrettung, der Abwehr von Gefahren und Schäden durch Einfluss von Wasser für Gesundheit und Leben von Personen dienen, leistet die DLRG Hettstedt e.V. grundsätzlich unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Regelungen, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt. Die Entscheidungsfreiheit, inwiefern die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt sind, obliegt ausschließlich der DLRG Hettstedt e.V.

2. Haftungsausschluss

Wer Leistungen in Anspruch nimmt, zu denen die DLRG OG Hettstedt satzungsgemäß nicht verpflichtet ist, muss zuvor einen Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit anerkennen.

3. Gebühren

3.1. Mitgliedsbeitrag der DLRG OG Hettstedt

Der Mitgliedsbeitrag wird für das laufende Geschäftsjahr am 31. März per SEPA Lastschrift eingezogen. Sollte ausnahmsweise noch keine Teilnahme am SEPA Lastschriftverfahren vorliegen, muss der Beitrag vollständig bis zum 31. März auf dem Vereinskonto eingegangen sein. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Derzeit gelten folgende Mitgliedsbeiträge:

Einzelmitgliedschaft	150,00 € pro Jahr
Familienbeitrag (2 Erwachsene und alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	300,00 € pro Jahr

Wenn eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, kann auf Antrag der Einzug des Mitgliedsbeitrags am 31.03. und 30.09. mit je 50% des Jahresbeitrags erfolgen.

Neuanmeldungen ab dem 01.07. bezahlen einen ermäßigten Beitrag für das laufende Kalenderjahr in Höhe von 50% des Jahresbeitrags.

Der Nichtzahlung des Beitrages folgt nach 3-maligem Mahnen der Ausschluss aus dem Vereinsleben. Zu den Formalien der Kündigung wird auf die Ausführungen in der Satzung verwiesen.



3.2. Einsätze innerhalb des Wasserrettungsdienstes (WRD), Arbeitseinsätze und Sicherungsaufgaben

Der Kostenersatz wird nach den entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen, soweit sie nicht pauschaliert sind. Berechnungsgrundlage sind die im Folgenden festgelegten Kostensätze.

Ausschlaggebend für die Berechnung der Personalkosten sind die Zahl der im notwendigen Umfang tatsächlich eingesetzten Einsatzkräfte und deren Einsatzdauer.

Maßgebend für die Berechnung der Sachkosten ist die Einsatzdauer der benötigten Einsatzmittel.

Als Einsatzdauer gilt die Zeit ab der Alarmierung bzw. der vertraglich festgelegte Einsatzbeginn (Anwesenheit vor Ort) zzgl. der Zeit für die Anfahrt der Einsatzkräfte bzw. Einsatzmittel bis zu deren Rückkehr zur Wachstation, einschließlich der Zeit für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der eingesetzten Einsatzmittel. Jede begonnene Stunde ist als volle Stunde zu berechnen.

Der Vorstand der DLRG Hettstedt kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder aus Billigkeitsgründen geboten ist.

Bei Anforderungen durch andere Gliederungen der DLRG mit mindestens teilweise Ausbildungskarakter kann von den nachfolgenden Pauschalansätzen abgewichen werden. Auf einen Auslagenersatz für Betriebsstoffe, Fremdleistungen und Dritten zu erstattende Kosten, ist grundsätzlich nicht zu verzichten (ggf. Aufteilung dieser Kosten).

3.3. Personelle Leistungen

3.3.1. Helferaufwandsentschädigung **100,00 €** pro Einsatztag (8h, bei mehrtägigem Einsatz)
20,00 € pro Einsatzstunde zzgl. An- und Abreise

3.3.2. Ansprüche des Arbeitgebers Die Höhe der Lohnausfallkosten wird für jeden Helfer individuell entsprechend der ausgefallenen Arbeitszeit und des Lohnanspruchs entsprechend den Angaben des Arbeitgeber berechnet.

3.4. Feste Kosten für verschiedene Arbeiten

3.4.1. Reinigungspauschale für Kfz **8,00 € / Einsatzfall**
 3.4.2. Reinigungspauschale für Boote **13,00 € / Einsatzfall**
 3.4.3. Reinigungs- und Desinfektionspauschale für personenbezogene Ausrüstung/ Bekleidung **10,00 € / Einsatzfall**
 3.4.4. Füllen von Druckluftflaschen **7,00 € / pro Flasche**
 3.4.5. Einsatz von Hebesäcken **15,00 € / Einsatzfall oder Tag**
 3.4.6. Tauchereinsatzstunde **50,00 € / Stunde pro Taucher**
 3.4.7. Einsatzstunde Sanitäter **30,00 € / Stunde pro Sanitäter**
 3.4.8. Verwaltungskosten **30,00 € / Einsatzfall oder Tag**



4. Verzeichnis über die Kostensätze

(Angaben zzgl. zu den Wertansätzen der Tz. 3.)

4.1. Einsatz von Fahrzeugen (Hin- und Rückfahrt, sowie Fahrten im Einsatz)	Werte pro Einheit
4.1.1. PKW	0,30 € / km
4.1.2. Kleinbus	0,30 € / km
4.1.3. LKW	0,80 € / km zzgl. Tagesmiete
4.2. Einsatz von Booten	
4.2.1. Boote unter 40 PS	25,00 € / Einsatzstunde
4.2.2. Boote ab 40 PS	45,00 € / Einsatzstunde
4.2.3. motorlose Boote	15,00 € / Einsatzstunde
4.3. Einsatz von Geräten und Fahrzeugen	
4.3.1. Trailer	0,10 € / km
4.3.2. Scheinwerfer	6,00 € / Einsatztag
4.3.3. Pumpen	13,00 € / Betriebsstunde
4.3.4. Kleinstromerzeuger/ Kompressor	13,00 € / Betriebsstunde
4.3.5. Absperrmittel	5,50 € / Einsatzfall
4.3.6. Kleinmaterialien(Leinen, Bojen, Funk)	3,00 € / Einsatzfall
4.3.7. PKW/ Kleintransporter (zzgl. Tz. 4.1.)	20,00 € / Einsatztag
4.3.8. Rettungszelt	50,00 € / Einsatztag
4.3.9. Erste Hilfe Verbrauchsmaterial	Wiederbeschaffungswert
4.4. Bezuschussung von Lehrgängen	

Die Bezuschussung von Lehrgängen, Aus- und Weiterbildungen ist nur für Mitglieder der OG möglich. Für Lehrgänge, die nicht durch die OG Hettstedt selbst durchgeführt werden, gelten folgende Vereinbarungen:

- Mitgliedschaft für mind. 4 Jahre zzgl. Antrag beim Vorstand
- maximal 50 % Zuschuss
(Der Zuschuss wird nur bei erfolgreich bestandener Prüfung bzw. Teilnahme gewährt, Wiederholungsprüfungen werden angerechnet. Bezuschusst werden die Lehrgangsgebühren und etwaige angemessene Kosten für Übernachtung und Verpflegung. Soweit Übernachtungen mit dem Lehrgang angeboten werden, sind diese zu nutzen. Der Zuschuss pro Übernachtung und Person beträgt maximal 30,00 Euro.)
- Bezuschussung nach Einzelfallentscheidung
- Die Anmeldung muss über die OG erfolgen.

4.4.1. Lehrgänge, welche durch die OG Hettstedt selbst durchgeführt werden, sind mit dem jeweiligem Eigenanteil durch die Teilnehmer zu begleichen. Eine zusätzliche Bezuschussung erfolgt hier nicht.



4.4.2. DLRG spezifische Weiterbildungen	Zuschuss der OG
4.4.2.1. Lehrschein Weiterbildung	50 %
4.4.2.2. Erste Hilfe Weiterbildung	0 %
4.4.2.3. Verlängerung der Übungsleiterlizenz	100 %
4.4.2.4. sonstige Weiterbildungen	siehe Punkt 4.4.
4.4.2.5. Taucheruntersuchung G 31	100 % für Einsatztaucher bei Mitgliedschaft im Katastrophenschutz Nachweis von 10 GUV TG/pro Jahr*

* gilt nur für die Grundbesatzung des Taucheinsatzzuges (4 Personen), Taucher in Ausbildung erhalten einen Zuschuss in Höhe von 50 % der Untersuchungskosten

4.4.3. Erstattung von Fahrtkosten/ Reisekosten **0,20 €/km**
(Nur nach vorheriger Genehmigung der Nutzung des eigenen PKW durch den Vorstand, die Nutzung der Vereinsfahrzeuge ist vorrangig. Pro Veranstaltung wird regelmäßig nur ein Privatfahrzeug erstattet; Bildung von Fahrgemeinschaft. Im Ausnahmefall ist eine Abweichung im Voraus zu beantragen und erst nach vorheriger Zustimmung erstattungsfähig.)

5. Ausstellen von Zertifikaten

Zertifikate werden nur ausgestellt, wenn die erforderliche Leistung erbracht wurde. Bei Nichtmitgliedern wird das Zertifikat erst nach Zahlung der Gebühr ausgestellt.

	Mitglieder	Nichtmitglieder
5.1. Nachweis über die Rettungsfähigkeit	im Beitrag enthalten	90,00 € (entfällt bei Berufsgenossenschaft/ Sondervereinbarung durch Vorstand)
5.2. Erste Hilfe Bescheinigung	im Beitrag enthalten	30,00 € (entfällt bei Berufsgenossenschaft/ Sondervereinbarung durch Vorstand)
5.3. DSA		
5.3.1. Seepferdchen Kurs Freibad (10 Stunden)	30,00 €	120,00 €
5.3.2. Seepferdchen Kurs Hallenbad (10 Stunden)	30,00 €	170,00 €
5.3.3. Seeräuberkurs Hallenbad (16 Stunden)	im Beitrag enthalten	170,00 €
5.4. DRSA		
5.4.1. Bronze	im Beitrag enthalten	./.
5.4.2. Silber	im Beitrag enthalten	./.
5.4.3. Gold	im Beitrag enthalten	./.
5.4.4. DRSA Kurs (10 Stunden)	./.	180,00 €
5.5. Deutsches Tauchabzeichen DSTA		
5.5.1. Schnorcheltauchschein	im Beitrag enthalten	./.
5.5.2. Grundtauchschein 1 Stern (Ausbilder wird durch Ortsgruppe Hettstedt bestimmt)	200,00 €	./.
5.5.3. ET-Ausbildung	wie Tz. 4.4.	./.



5.6. Bootsführerschein

5.6.1. Ausbildung DLRG Bootsführerschein (für Kosten der Prüfung, Bescheinigung und Ausbildung durch OG, Lehrgänge etc. wie unter Tz. 4.4)	200,00 €	./.
---	-----------------	------------

6. Übungsleitergeld

6.1. lizenzierte Übungsleiter	5,00 € pro Stunde
--------------------------------------	--------------------------

7. Aufwandsentschädigungen

7.1. Erste-Hilfe-Kurs (9 Stunden)	9,00 € / Teilnehmer
7.2. Referentenkosten	9,00 € / Stunde

8. Bezuschussung von Wettkämpfen (nach Regelwerk der DLRG)

8.1. Startgebühr für DLRG spezifische Wettkämpfe

Eine Bezuschussung kann für 100 % der Startgebühr beim Vorstand beantragt werden.
(Die Startgebühr ist nach verbindlicher Anmeldung, im Voraus durch die Teilnehmer zu bezahlen.)

8.2. Wettkämpfe, die keinen DLRG spezifischen Charakter haben

Die Wettkämpfe können nach Antragstellung mit bis zu 50 % gefördert werden. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.

8.3. Fahrtkosten für Wettkämpfe

Insoweit eine Bezuschussung gemäß Tz. 8.1. oder 8.2. erfolgt, werden die Fahrtkosten unter Beachtung Tz. 4.4.3 zu 100 % übernommen.

8.4. Gebühren der Betreuer und Kampfrichter von Wettkämpfen werden vom Verein übernommen.

9. Antragstellung

Bei Abwicklung bezuschussungsfähiger Maßnahmen über die Ortsgruppe bedarf es grundsätzlich keiner schriftlichen Beantragung. Im Zweifel trifft aber den Kostenverursacher/Antragsteller die entsprechende Nachweispflicht zum Antrag.

Für nicht in der Gebührenordnung angeführte Maßnahmen und Anschaffungen können unter Berücksichtigung der Ausführungen der Anlage 1 Anträge gestellt werden.



10. Entstehung und Fälligkeit der Forderung, Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

10.1. Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Erbringen der Leistung. Der Kostenersatz wird mit der Erhebung der Forderung zur Zahlung fällig.

10.2. Die Inanspruchnahme einer Dienstleistung oder die Bereitstellung von Geräten und / oder Fahrzeugen kann davon abhängig gemacht werden, dass der Kostenersatz ganz oder teilweise vorausbezahlt oder Sicherheit hierfür geleistet wird.

Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine unzumutbare Verzögerung der Dienstleistung entstünde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

11. Förderung von Beschaffungen über die Materialstelle

Zur Förderung der Einsatzfähigkeit der Ortsgruppe und ihrer Wahrnehmung in der Öffentlichkeit werden diverse Anschaffungen über die DLRG-Materialstelle durch die Ortsgruppe gefördert (Pauschalförderung). Die Liste förderfähiger Artikel und der Förderbetrag sind in der Anlage abschließend angeführt. Der Förderanspruch richtet sich nach der Artikelnummer. Die Förderung ist auf den eigenen Zahlbetrag beschränkt (Sonderaktionen der Materialstelle). Abweichende Verkaufspreise der Materialstelle rechtfertigen keine abweichende Förderung. Eine Förderung kann nur bei Bestellung über die Ortsgruppe erfolgen. Von der Pauschalförderung abweichende Förderungen sind grundsätzlich möglich, bedürfen aber eines Beschlusses des Vorstandes. Ein Rechtsanspruch auf Bestellung über die Ortsgruppe und damit Förderfähigkeit der Artikel besteht nicht. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Anschaffung der Artikel nicht einem Zweck laut Satz 1 dient. Eine Weiterveräußerung geförderter Artikel innerhalb von 12 Monaten führt zum Rückforderungsanspruch der Förderung.

Die Versandkosten werden anteilig, ggf. gerundet abgerechnet.

12. Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt mit der Beschlussfassung des Vorstandes vom heutigen Tage in Kraft. Sie wird auch im Rahmen der Jahreshauptversammlung der DLRG OG Hettstedt e.V. am 15.03.2023 ausgelegt. Durch Inkrafttreten der Gebührenordnung tritt die Gebührenordnung vom 24.03.2017 außer Kraft.

Hettstedt, den 09.01.2023

Vorstand der DLRG OG Hettstedt e.V.



Anlage 1

Umgang mit Antragstellungen der DLRG - Ortsgruppe Hettstedt:

Der zu stellende Antrag ist vom Antragsteller mindestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung des Vorstandes an ALLE Vorstandsmitglieder in geschlossener und schriftlicher Form per E-Mail zu senden.

Die E-Mail-Adressen können bei den Mitgliedern des Vorstandes angefordert werden.

Das Vorhaben ist mit ausreichender Begründung und dessen Vor- u. Nachteilen darzustellen.

Ein Konzept sowie Vorschläge für eine erfolgreiche Umsetzung sind anzubringen; außerdem müssen Voraussetzungen, Materialien, Kosten und mögliche Alternativen dargelegt werden.

Somit ist es für jedes Vorstandsmitglied möglich, sich vorab ausreichend zu informieren und eine eigene Meinung zum Thema des Antrages zu bilden.

Unklarheiten können somit in kürzester Zeit geklärt und ein Ergebnis kurz und präzise per Abstimmung erzielt werden.

Anträge, die auf andere Art und Weise gestellt werden und/ oder die vorgegebenen Kriterien nicht erfüllen, sind nicht als solche anzusehen und damit ungültig!

Jeder Antrag ist dem Protokollführer zu übergeben und von diesem bis zur darauffolgenden Sitzung an das jeweilige Protokoll zu heften. Weiterhin hat der Protokollführer den Antrag in einer entsprechenden Liste zu notieren und mit Datum des Beschlusses als „erledigt“ zu markieren bzw. zu vermerken, wie mit dem Antrag weiter zu verfahren ist. Die Liste ist in dem Protokollordner abzulegen.

Im Wesentlichen inhaltsgleiche Anträge können nur einmal im Kalenderjahr zur Abstimmung gebracht werden. Es ist zu begründen, warum eine erneute Abstimmung geboten ist. Die Begründung kann nicht darin liegen, dass dem letzten Antrag nicht entsprochen wurde. Ohne entsprechende Begründung ist der Antrag abzulehnen.

